

Nur für den Dienstgebrauch!

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 21. Juni 1944

13. Ausgabe

Inhalt

Bekämpfung der Korruption. S. 195. — Wehrmachtstreifendienst; hier: Disziplinarbefugnisse der Streifenführer usw. S. 196. — Gerichtliche Fahndung bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht. S. 196. — Ausdehnung der Verleihung des Kraftfahrbewährungsabzeichens auf weitere Operationsgebiete. S. 197. — Regelung der Wehrmachtschäden in Montenegro und Cattaro — Kotor —. S. 197. — Errichtung des Zentralgerichts des Heeres. S. 198. — Überführung der Lw.-Felddivisionen in das Heer; hier: Wehrdienstverhältnis und nachträgliche Beförderung der Offiziere. S. 197. — Erfassung beanstandeter Offiziere, die von der Luftwaffe übernommen wurden. S. 198. — Nahkampfspange. S. 198. — Ärmelband »Afrika«. S. 198. — Verhalten von Versprengten. S. 198. — Mitteilungen der Truppenteile an Feldvollzugs-einrichtungen. S. 199. — Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung; hier: Ausgleichsbetrag. S. 199. — Heiratsordnung für die Dauer des Krieges, Rückgabe der Personenstandsurkunden, Volljährigkeitserklärung von Wehrmachtangehörigen, Nachweise der deutschblütigen Abstammung. S. 199. — Bearbeitung aller Angelegenheiten des Uffz. Korps des Heeres. S. 200. — Feldpostbrief des Obermeisters Hahne. S. 200. — Kommando des Heeres-Abnahme-Beschußwesens. S. 200. — Umbenennungen der Heeres-Kraftfahrzeugwerkstatt Wien und Pschelautsch. S. 200. — Stamm- und Ersatztruppenteile der landeseigenen Verbände aus dem Osten und für Freiwillige aus dem Osten in deutschen Verbänden. S. 200. — Vorgriffsberechtigung auf 4. Reichskleiderkarte für Stabsheiferinnen. S. 200. — Ausstattungssoll an Bekleidung und Ausrüstung. S. 201. — Eintragung der Gasschutzausbildung in den Wehrpaß. S. 201. — Bestimmungen über Wehrmachtsführerscheine. S. 201. — Truppeneigene Kfz. Instandsetzungsdienste. S. 202. — Umbenennung von Beob.- und Verm. Gerät. S. 202. — Betriebsstoffversorgung in Ungarn. S. 203. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 203. — Außerkraftsetzung von Panzerbeschußtafeln zur H. Dv. 469/3a N. f. D. S. 203. — Handschriftlich zu berichtende Druckvorschriften. S. 203. — Berichtigungen. S. 203.

Beilagen: Dienstplan der Gruppe Unteroffizier-Korps des Heeres.

Führerbefehle.

321. Bekämpfung der Korruption.

Der Führer. Hauptquartier, den 12. Juni 1944.

Um eine wirksame Bekämpfung von Korruptionserscheinungen sicherzustellen, muß mit größter Schnelligkeit, rücksichtsloser Härte und ohne Ansehen der Person durchgegriffen werden.

Ich ermächtige Generalfeldmarschall Keitel, für den Bereich des Heeres alles zu tun, was zur wirksamen Bekämpfung von Korruptionstaten erforderlich ist. Er ist insbesondere berechtigt, Untersuchungen ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit von Gerichtsherrn allgemein oder im Einzelfall anzuordnen und die Verfahren bei einem Gericht mit besonderer Erfahrung nach eigenem Ermessen zusammenzufassen oder an den zuständigen Befehlshaber (Gerichtsherrn) abzugeben.

Adolf Hitler

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Führerhauptquartier, den 12. Juni 1944

Ausführungsanordnungen.

Auf Grund des Führererlasses vom 12. Juni 1944 bestimme ich:

I.

Ich behalte mir vor, Korruptionstaten im Bereich des Feldheeres und des Ersatzheeres, sofern be-

sondere Umstände es erfordern, durch einen Untersuchungsführer des Zentralgerichts des Heeres (H. M. 1944 Nr. 326) ermitteln und durch dieses Gericht aburteilen zu lassen.

II.

Im Bereich des Ersatzheeres ist für Korruptionstaten von besonderer Bedeutung der Gerichtsherr des Zentralgerichts des Heeres zuständig. Er kann das Verfahren an den sonst zuständigen Gerichtsherrn abgeben.

Korruptionstaten (z. B. Bestechung, Betrug, Untreue) haben besondere Bedeutung, wenn sie dem Reich oder der Wehrmacht selbst schwere Nachteile zugefügt haben, wenn sie ferner wegen der Persönlichkeit des Täters, wegen der Art oder des Umfangs der Tat oder aus sonstigen Gründen Aufsehen zu erregen geeignet sind.

III.

Die Untersuchungsführer des Zentralgerichts ermächtige ich bis auf weiteres, im Bereich des Feldheeres und des Ersatzheeres alle erforderlichen Untersuchungshandlungen zur Aufklärung der Korruptionstaten vorzunehmen und alles an Offiziere der wirksamen Erledigung ihrer Reserve-Offizier worden.

Alle Befehlshaber und Kommandeure sowie sämtliche Dienststellenleiter haben ihnen jede von ihnen gewünschte Unterstützung zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

IV.

Die Gerichte des Feld- und Ersatzheeres melden die ihnen bekanntgewordenen Korruptionstaten von besonderer Bedeutung sofort fernschriftlich und

unmittelbar dem O. K. H./Chef des Heeresjustizwesens.

Im Auftrage
Keitel

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 6. 44
— G 14 f 17 — Ag HR Wes/HR (II).

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

322. Wehrmachtstreifendienst; hier: Disziplinarbefugnisse der Streifenführer usw.

— H. M. 1944 S. 167 Nr. 262 —

An Stelle der bisherigen erhält Ziff. 8 Abs. 1 c des Erlasses vom 20. 1. 1944 folgende Fassung:

- c) die Offiziere als Führer der Streifen, Zug- und Bahnhofswachen, als Kommandeure für Urlaubsüberwachung und als Führer von Urlaubersammel-Kompanien
in B-Stellen eines Batl.-Kdts. gem. § 15 WDSStO, in K- und Z-Stellen eines Komp. Chefs gem. § 14 WDSStO.

O. K. W., 15. 5. 44

— 2942/44 g — WFS/Org (III)/(I).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 44
— 14 a — Truppen-Abt (I a).

323. Gerichtliche Fahndung bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht.

— H. M. 1944 Nr. 291. —

Das O. K. W./Amt Abwehr hat durch den Bezugserlaß angeordnet, daß die Truppe Meldungen über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht in erster Linie dem zuständigen bzw. nächsterreichbaren Wehrmachtgericht zu erstatten hat; das gilt auch für das Wehrmachtgefes. Die weiteren Maßnahmen liegen künftig den Gerichten ob. Ihr Erfolg hängt wesentlich von der Entschlußkraft des Untersuchungsführers ab, vor allem von der Schnelligkeit und Vollständigkeit, mit der er die anderen Fahndungsstellen benachrichtigt. Fernmündliche Vorausmeldungen der Truppe werden gleich an Hand des von der Abwehr befohlenen Vordrucks entgegengenommen (vgl. die Anlage zum Bezugserlaß). Für Zuständigkeitszweifel ist bei der gebotenen Eile kein Raum (vgl. § 13 KStVO.).

Dazu wird angeordnet:

I.

Das Gericht hat sogleich zu prüfen, welche Stellen auf dem schnellsten Weg zu unterrichten sind. Um zu ermitteln, wo sich der Beschuldigte aufhalten könnte, empfiehlt sich die sofortige Benachrichtigung der Post. Von Bedeutung ist ferner, ob Angaben nicht schon in der Vorvernehmung enthalten sind — die

Feststellung des Ortes, wo er sich vor seiner Einberufung zuletzt aufhielt und des Wohnortes seiner Eltern, seiner Frau, seiner Braut, des letzten Arbeitgebers oder sonstigen Personen, mit denen er verkehrte.

II.

1. Das Reichskriminalpolizeiamt, Berlin C 2, Werderscher Markt 5—6, und die Ortspolizeibehörde des letzten Wohnortes des Flüchtigen oder — falls dieser nicht bekannt ist — des Standortes der Einheit bzw. des zuständigen Ersatztruppenteils sind stets durch Übersendung einer Abschrift der von der Truppe erstatteten Vordruckmeldung und unter Angabe des Verteilers bzw. der sonst noch benachrichtigten Stellen zu benachrichtigen; das Strafregister erhält einen Suchvermerk.

2. Für die weiteren Benachrichtigungen ist zu unterscheiden, ob sich der Soldat vermutlich im Operationsgebiet des Heeres oder außerhalb dieses Gebietes aufhält.

Im ersteren Falle sind auch GFP., Feldgendarmarie, Streifendienst, Einsatzkommandos der SP. und des SD. zu benachrichtigen.

Im anderen Falle veranlaßt die nach Nr. 1 benachrichtigte Ortspolizeibehörde bzw. das RKPA. von sich aus das zur Fahndung weitere Erforderliche und teilt das Ergebnis dem Gericht unaufgefordert mit; eines besonderen Ersuchens oder Auftrages zur Fahndung bzw. zum Bericht über den Sachstand bedarf es nicht.

Fahndungszentralen bestehen in Den Haag für die besetzten niederländischen Gebiete, in Paris für Frankreich und Belgien und in Riga für das Reichskommissariat Ostland. Sie sind zu benachrichtigen, wenn anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihrem Bezirk befinden könnte.

3. Bei Verdacht des Hoch- und Landesverrats sind unmittelbar zu melden:

Angehörige des Feldheeres (einschl. der ihm unterstellten Waffen-ff)

dem Ic/A. O. der zuständigen Armee oder dem A. O. der entsprechenden Kommandobehörde;

Angehörige des Ersatzheeres und der Kriegsmarine

der Abwehrstelle (Gruppe A. O.) beim zuständigen Befehlshaber;

Angehörige der Luftwaffe

dem Ic/A. O. der zuständigen Luftflotte oder der Abwehrstelle (Gruppe A. O.) beim zuständigen Befehlshaber.

Außerdem sind zu benachrichtigen die Abwehrendienststellen, in deren Bezirk sich der Beschuldigte aufhalten könnte, sowie die Abwehrendienststellen, in deren Bezirk sich sein letzter Wohnort befindet.

Verdacht des Landesverrats ist immer gegeben, wenn der Beschuldigte ins Ausland geflüchtet ist (auch Überläufer) oder anzunehmen ist, daß er die Absicht hat, ins Ausland zu gelangen. Ferner kann sich der Verdacht des Landesverrats z. B. aus der Mitnahme von Geheimmaterial sowie dem Aufenthalt und dem Verkehr vor und nach der Flucht ergeben.

III.

Bei Rückkehr oder Ergreifung des Beschuldigten ist unter Bezug auf die erste Meldung denselben Stellen Ort und Tag der Festnahme oder Rückkehr sogleich zu melden.

O. K. W., 27. 4. 44

$\frac{14g}{92/43g}$ WR (I/3).

Bekanntgegeben. Das neue Verfahren tritt sofort in Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 6. 44

— G 14 n 20 — Ag HR Wes/HR (II).

324. Ausdehnung der Verleihung des Kraftfahrbewährungsabzeichens auf weitere Operationsgebiete.

— Neudruck »Orden und Ehrenzeichen« S. 184 —

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens« vom 23. Oktober 1942 sind unter Ziffer 2a wie folgt zu ergänzen:

»Einsatz ab 1. Februar 1944 in den durch H. Gr. Befehl festgelegten rückwärtigen

Armeegebieten und rückwärtigen Armeezonen der H. Gr. Nord in Estland, Lettland und Litauen.«

O. K. W., 16. 5. 44

$\frac{29c\ 26.\ 29}{7170/44}$ WZA/WZ (IIIa).

O. K. H., 23. 5. 44

— 29 c/9 — PA/P 5 (f).

325. Regelung der Wehrmachtschäden in Montenegro und Cattaro — Kotor —.

Erlaß O. K. W. $\frac{60\ g\ I}{9705/42}$ AWA/WV (XIV) v. 23. 2. 1943, H. M. 1943 S. 208 Nr. 299, ergänzt durch Erlaß

O. K. W. $\frac{60\ g\ Beih.\ 23}{041/43}$ Ag WV I (Va) v. 23. 12. 1943.

Der o. a. Erlaß findet auch auf das Gebiet von Montenegro und Cattaro — Kotor — Anwendung, mit der Maßgabe, daß eine gemischte Kommission nicht besteht. Ziffer 16 des o. a. Vorgangserlasses ist dahin zu ergänzen, daß an Stelle »und Albanien (Wehrmachtintendant usw. ...)« zu setzen ist, »Albanien, Montenegro und Cattaro — Kotor — (Wehrmachtintendant beim Bevollmächtigten General in Albanien)«.

O. K. W., 3. 5. 44

$\frac{60\ g\ Beih.\ 25}{7934/44}$ AWA/Ag WV I (V).

Bekanntgegeben. Der vorgenannte Erlaß O. K. W. vom 23. 12. 1943 ist in den H. M. 1944 S. 31 Nr. 52 abgedruckt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 44

$\frac{B\ 60\ g\ BAI}{970/44}$ V 9 (I, 5).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres

326. Errichtung des Zentralgerichts des Heeres.

I.

Mit sofortiger Wirkung wird das Zentralgericht des Heeres in Berlin errichtet.

II.

Gerichtsherr ist der Wehrmachtkommandant von Berlin.

Er untersteht in dieser Beziehung dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres unmittelbar.

III.

Aus der Zuständigkeit des Gerichts des Wehrmachtkommandanten Berlin gehen in die Zuständigkeit des Zentralgerichts des Heeres über:

- die politischen Strafsachen (H. M. 1942 Nr. 728),
- die Strafsachen wegen widernatürlicher Unzucht),
- die Korruptionsfälle von besonderer Bedeutung,
- die Fahndungssachen,
- die durch sonstige besondere Anordnungen zugewiesenen Sachen,
- die Entscheidung über eine Wiederaufnahme des Verfahrens (H. M. 1940 Nr. 1148 u. 1944 Nr. 146).

IV.

Im übrigen bleibt das Gericht der Wehrmacht-kommandantur Berlin zuständig wie bisher.

V.

Mit der Durchführung dieses Befehls wird der Chef des Heeresjustizwesens beauftragt.

Berlin, den 11. 4. 1944

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Im Auftrage

Fromm

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 4. 44

— B 11 — HR (IIa).

327. Überführung der Lw.-Felddivisionen in das Heer; hier: Wehrdienstverhältnis und nachträgliche Beförderung der Offiziere.

A. Wehrdienstverhältnis.

1. Ehemalige Lw.-Offiziere wurden mit ihrem früheren Wehrdienstverhältnis bei der Luftwaffe in das Heer übergeführt. Hierbei sind alle unter dem Begriff »Kriegsoffiziere« zusammengefaßten Offiziere der Luftwaffe vorläufig zu den Reserve-Offizieren des Heeres übergeführt worden.

2. In sinngemäßer Anwendung der H. M. 1942 Nr. 983 (Überführung der Kriegsoffiziere des Heeres zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes) sollen nunmehr auch von den als Reserve-Offizier in das Heer übernommenen Kriegsoffizieren alle diejenigen zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes übergeführt werden, die bei der Luftwaffe vor Ablauf ihrer 12- (nicht 4½-) jährigen Dienstverpflichtung zum Kriegsoffizier befördert worden sind.

Die Namen dieser Offiziere sind zum **15. 7. 1944** nach dem Stand vom 15. 6. 1944 unmittelbar an O. K. H./PA/Ag P 1/6. Abt. zu melden.

- im Feldheer durch die Divisionen und gleichgestellten Dienststellen,
- im Ersatzheer durch die Stellv. Gen. Kdos. (zugleich für alle in ihrem Bereich untergebrachten Lazarette).

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

Dienstgrad, R D A
Name, Vorname
Geburtsdatum
Tag der Verpflichtung zu 12jähriger Dienstzeit
Welcher Lw.-Felddivision am 1. 11. 1943 angehört
Jetziger Feldtruppenteil (bzw. Dienststelle oder Lazarett)
Zuständiges WBK

Lückenlose Erfassung ist wichtiger als Vollständigkeit der Angaben.

B. Nachträgliche Beförderung der seit dem 1. 11. 1943 gefallenen, gestorbenen oder vermißten ehemaligen Offiziere der Luftwaffe.

Für die nachträgliche Beförderung gelten folgende Bestimmungen:

H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 36,
H. M. 1943 Nr. 98 Abschn. II Ziff. 5 Abs. 2.

Bei den Vorschlägen sind auch diejenigen Offiziere zu erfassen, die wieder zur Luftwaffe zurückgeführt werden sollten, aber nach dem 1. 11. 1943 bei ihrem Tod bzw. Vermißtwerden einer Lw.-Felddivision angehört haben.

O. K. H., 31. 5. 44

— 144/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. Ia.

328. Erfassung beanstandeter Offiziere, die von der Luftwaffe übernommen wurden.

Gerichtlich vorbestrafte Offiziere, die anlässlich der Überführung der Lw.-Feld-Divisionen usw. von der Luftwaffe in das Heer übernommen wurden, sind — soweit sie auf Grund früherer Verurteilungen oder Bestrafungen noch in ihrer dienstlichen Verwendung oder in ihrer Beförderung benachteiligt sind — durch die Divisionen und entsprechenden Dienststellen dem O. K. H./Ag P 2 zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

- genaue Personalangaben (aktiv, d. R., z. V.; Geburtsdatum, RDA., Friedenstruppenteil oder zuständiges WBK.; Familienstand, Tauglichkeitsgrad).
- Angaben über etwaige frühere Gerichtsverfahren, ggf. über bisherige Strafvollstreckung

sowie über etwa noch bestehende Bef.-Sperr und sonstige dienstliche Maßnahmen.

- Eingehende außerterminliche Beurteilung mit Angaben über Feindbewährung und bisherige dienstliche Verwendung seit Dienst Eintritt in die Wehrmacht; in Fällen, in denen Bef.-Sperr vorliegt, mit Stellungnahme zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

Für die Verwendung und etwaige Wiederbeförderung ehemaliger Offiziere der Luftwaffe, die nach Verurteilung zu Rangverlust usw. nach Überführung der Lw.-Feld-Divisionen nunmehr im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad im Heer Dienst tun, gelten die mit H. M. 1944 Nr. 210 bekanntgegebenen Bestimmungen betr. »Verwendung und Wiederbeförderung ehem. Offiziere«.

O. K. H., 7. 6. 44

— 7127/44 g — PA/Ag P 2/2 a (3).

329. Nahkampfspange.

Nachträgliche Anrechnung von Nahkampftagen für Angehörige der Lw. Feld-Div. zur Verleihung der Nahkampfspange (Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«, S. 113.)

Für Angehörige der Lw. Feld-Div. kann für die Zeit vom 1. 12. 1942 bis 1. 11. 1943 eine nachträgliche Anrechnung von Nahkampftagen unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Der persönliche Einsatz muß für das Erdkampfabzeichen der Luftwaffe gewertet und durch den seinerzeitigen Kompanieführer als Nahkampftag im Sinne der Bestimmungen als anrechnungsfähig nachträglich bestätigt worden sein.
- Ist eine Bestätigung durch den Kompanieführer nicht mehr beizubringen, so ist Ersatz durch eidesstattliche Erklärung von mindestens zwei Zeugen, die Vorgesetzte des mit der Nahkampfspange Auszuzeichnenden gewesen sein müssen, zulässig.

O. K. H., 5. 6. 44

— 10027/44 — PA/P 5 (f).

330. Ärmelband »Afrika«.

— H. M. 1943 S. 33 Nr. 60. —

Streiche in der Verfügung O. K. H./P 5 (f) vom 15. 1. 1943 die Ziffer 8 und setze dafür:

Abzeichen und Vordrucke für Besitzurkunden sind von den Truppenteilen und Dienststellen des Ersatzheeres auf dem Dienstwege bei den Wehrkreiskommandos, von den Truppenteilen und Dienststellen des Feldheeres bei O. K. H./PA/P 5 (f) anzufordern.

O. K. H., 6. 6. 44

— 10028/44 — PA/P 5 (f).

331. Verhalten von Versprengten.

(A. V. J. [H. Dv. 130, 2 a vom 16. 3. 1943], Ziff. 208.)

- »Versprengte« sind Soldaten, welche die Verbindung zu ihrer Einheit verloren haben.
- Versprengte haben sich sofort beim Führer des nächsten Truppenteils zu melden und dessen Befehle zu befolgen.

Werden sie weiter in Marsch gesetzt, so haben sie sich eine schriftliche Bescheinigung über ihre Meldung und ihren weiteren Auftrag ausstellen zu lassen.

3. Finden sich mehrere Versprengte zu einem Trupp zusammen, so übernimmt der Dienstälteste den Befehl und handelt entsprechend Ziffer 2.

4. Führer von Truppenteilen, bei denen sich Versprengte gemäß Ziffer 2 melden, haben diese sofort zu ihrem Stammtruppenteil in Marsch zu setzen. Ist der Aufenthalt des Stammtruppenteils nicht bekannt, so verbleiben die Versprengten zunächst bei dem Truppenteil, bei welchem sie sich gemeldet haben. Ihre Namen, Dienstgrade und Truppenteile sind unverzüglich der vorgesetzten Dienststelle zu melden.

Der Führer des Truppenteils ist verpflichtet, sofort Ermittlungen nach dem Standort der Stammtruppenteile anzustellen und die Versprengten unverzüglich gegen Erteilung einer schriftlichen Bescheinigung dorthin in Marsch zu setzen.

5. Gegen Versprengte, die sich nicht rechtzeitig melden oder die erteilte Befehle nicht befolgen, sind Strafverfahren wegen Feigheit (§ 84, 85 Mil. Straf-Ges. Buch) oder unerlaubter Entfernung (§ 64, 65 Mil. Straf-Ges. Buch) einzuleiten.

6. Führer von Truppenteilen, die Versprengte aufnehmen und nicht gemäß Ziff. 3 weiterleiten, sind durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten wegen Ungehorsams zur Rechenschaft zu ziehen.

7. Die Einheitsführer haben über vorstehenden Befehl Unterricht abzuhalten.

O. K. H., 27. 5. 44

— II/51368/44 — Gen St d H/Org Abt.

332. Mitteilungen der Truppenteile an Feldvollzugseinrichtungen.

— H. M. 1942 Nr. 52 und 1107 D. 4. —

Das Eintreffen ehem. Wehrmachtstrafgefangener (Verwahrter) nach Entlassung aus dem Strafvollzug (Verwahrung) ist der Feldvollzugseinrichtung von dem empfangenden Truppenteil unverzüglich mitzuteilen.

O. K. H., 31. 5. 44

— II/51354/44 — Gen St d H/Org Abt.

333. Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung; hier: Ausgleichsbetrag.

— H. M. 1941 Nr. 601. —

Nach den Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung A.I.1. steht Kriegsbesoldung bei der Entlassung nur für die Dauer von 14 Tagen, vom Tage nach dem Entlassungstage an gerechnet, zu. Für den Entlassungsmonat über diesen Zeitraum hinaus gezahlte Kriegsbesoldung ist jedoch zu belassen (Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos des Heeres Nr. 6).

Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die aus Billigkeitsgründen getroffen wurde. Damit läßt es sich nicht vereinbaren, daß daneben der Ausgleichsbetrag, der für den Entlassungsmonat von der Kriegsbesoldung bereits abgezogen war, im vollen Betrag wieder ausgezahlt wird. Mit sofortiger Wirkung wird daher bestimmt:

Die für den Entlassungsmonat zustehende Kriegsbesoldung einschließlich Ausgleichsbetrag ist tage-

weise zu berechnen. Ist der errechnete Betrag höher als die bereits zu Beginn des Monats gezahlte Kriegsbesoldung abzüglich Ausgleichsbetrag, so ist der Unterschied nachzuzahlen, ist er niedriger, so verbleibt es bei dem gezahlten Betrag.

H. M. 1941 Nr. 601, A.B. des O.K.H. Nr. 9 ist unter Hinweis auf diesen Erlaß zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 6. 44

60 a
1493/44 H Bes Abt (III).

334. Heiratsordnung für die Dauer des Krieges, Rückgabe der Personenstandsurkunden, Volljährigkeitserklärung von Wehrmachtangehörigen, Nachweise der deutschblütigen Abstammung.

1. Obwohl gemäß Nr. 11 der Heiratsordnung für die Dauer des Krieges (H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 77) bestimmt ist, daß mit dem Heiratserlaubnischein die eingereichten Personenstandsurkunden bzw. die sonstigen Urkunden den Wehrmachtangehörigen zurückzugeben sind, werden von vielen Dienststellen die vorerwähnten Urkunden einbehalten. Da dem Standesbeamten die Vollziehung der Trauung nur an Hand der vorerwähnten Urkunden möglich ist, wird auf die Innehaltung der Bestimmung in Nr. 11 der Heiratsordnung besonders hingewiesen, um zu vermeiden, daß den Wehrmachtangehörigen Schwierigkeiten entstehen.

2. Verschiedentlich haben Dienststellen Soldaten, die noch nicht 21 Jahre alt sind, die Heiratserlaubnis erteilt, ohne daß die Betreffenden vorher vom zuständigen Vormundschaftsgericht für volljährig oder ehemündig erklärt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Heiratsordnung der Wehrmacht (H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 77 Ziff. 2) die Heiratsgenehmigung nur in solchen Fällen erteilt werden darf, in denen das Vormundschaftsgericht den Betreffenden für volljährig und ehemündig erklärt hat. Auch der Standesbeamte ist nicht befugt, die Eheschließung mit einem minderjährigen Soldaten ohne die Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärung vorzunehmen.

3. Von den erleichternden Bestimmungen wegen des Nachweises der deutschblütigen Abstammung gemäß Ziff. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. 8. 39 (siehe Ziff. 3a der Heiratsordnung) wird verschiedentlich kein Gebrauch gemacht.

Danach haben die Verlobten zum Nachweis, daß kein Ehehindernis nach dem Blutschutzgesetz besteht, an Eides statt zu versichern, daß sie die Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, über ihre Eltern und über ihre rassische Einordnung und Religion ihrer Großeltern nach bestem Wissen gemacht haben. Trotz dieser Bestimmung und obwohl nach der gleichen Verordnung die Beibringung von Urkunden, die die Verlobten nicht schon im Besitz haben, nicht verlangt werden darf, wird von vielen Einheiten die Vorlage dieser Urkunden, insbesondere die der Großeltern, verlangt. Hierdurch wird eine durchaus unbegründete und unliebsame hinauszögerung der Eheschließung verursacht.

Auf die genaue Beachtung auch der vorerwähnten Bestimmungen wird ebenfalls hingewiesen.

O. K. H., 9. 6. 44

13h
4158/44 PA/Ag P2 (3b).

335. Bearbeitung aller Angelegenheiten des Uffz. Korps des Heeres.

Die Gruppe IV der Truppen-Abteilung des Allg. Heeresamtes ist in

Gruppe

»Uffz. Korps des Heeres«

umbenannt worden. In dieser Gruppe werden alle Angelegenheiten des Uffz. Korps zentral bearbeitet. Dienstplan siehe Anlage. Die entsprechenden Bearbeiter bei Dienststellen, Kommandobehörden und Truppenteilen sind die Personalbearbeiter für Unteroffiziere und Mannschaften (IIb). Die Gruppe »Uffz. Korps des Heeres« ist bei allen grundsätzlichen Fragen, die das Uffz. Korps betreffen, zu beteiligen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 6. 44

— 23 — Truppen-Abt.

Gruppe — Uffz. Korps des Heeres —.

336. Feldpostbrief des Obermeisters Hahne.

Der Brief, den der vom Führer mit dem Ritterkreuz des K.V.K. ausgezeichnete Obermeister Hahne an viele Soldaten richtete, ist vielfach aus begreiflichen Gründen mißverstanden worden. Es wird hiermit klargestellt, daß diese Briefe versandt wurden, um auch dem berufenen Fachmann aus der Industrie Gelegenheit zu geben, aus seinen Erfahrungen zu sprechen und alle Wehrmachtangehörigen zur möglichststen Schonung von Waffen und Gerät anzuhalten.

Diese Werbetätigkeit wird — wenn auch in anderer Form — fortgesetzt werden, denn es kann nicht eindringlich genug immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es die Pflicht eines jeden Soldaten ist, mit dem ihm anvertrauten wertvollen Heeresgut sorgsam und schonend umzugehen. Die Truppe ist regelmäßig an Hand von Beispielen darüber zu belehren.

Es wird ferner nochmals daran erinnert, daß nach wie vor Techn. Beihilfe an Waffen und Gerät, welche die Truppe in den eigenen Werkstätten durchführen kann, an die Fp. Nr. 56000, — Erfindungen an Waffen und Gerät an Fp. Nr. 12000 einzureichen sind. Techn. Beihilfe werden gegebenenfalls in dem Blatt »Von der Front für die Front« veröffentlicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 44

AHA (Stab) Sonderstab A/SL.

337. Kommando des Heeres-Abnahme-Beschußwesens.

In Abänderung H. M. 1941 Nr. 263 (O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab Ia Nr. 653/41 v. 6. 3. 41) wird das Kommando des Heeres-Abnahme-Beschußwesens in

Heeres-Abnahmeinspizient für Beschußwesen

umbenannt.

Der Heeresabnahmeinspizient für Beschußwesen wird in eine freie Planstelle eines Abn. Insp. St. Gr. »R« der K. St. N. 11300 übernommen und erhält die Disziplinarstrafgewalt eines Rgts. Kdr.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 44

— 20800/44 g — AHA/Stab II (2).

338. Umbenennungen der Heeres-Kraftfahrzeugwerkstatt Wien und Pschelausch.

Mit sofortiger Wirkung werden umbenannt:

Heeres-Kraftfahrzeugwerkstatt Wien

in Heeres-Panzerwerkstatt Wien
(Heer. Panz. Werkst.)

Heeres-Kraftfahrzeugwerkstatt Pschelausch

in Heeres-Panzerwerkstatt Pschelausch.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 6. 44

— 14771/44 — AHA/Stab II (2).

339. Stamm- und Ersatztruppenteile der landeseigenen Verbände aus dem Osten und für Freiwillige aus dem Osten in deutschen Verbänden.

In Abänderung der Ausschreibung 184 in den H. M. 1944 lautet Nr. 184 1. c) und 1. d) wie folgt:

1. c) Freiwilligen (Ukrain.) Stamm-Rgt. 3 für Ukrainer und deutsches Rahmenpersonal aus entsprechenden landeseigenen Verbänden.

1. d) Freiwilligen (Russ.) Stamm-Rgt. 4 für Russen und deutsches Rahmenpersonal aus entsprechenden landeseigenen Verbänden.

Frontleitstellen sind für Freiwilligen-Stamm-Division, Freiwilligen-Stamm-Rgt. 1, 2, 3 und 5 Mühlhausen (Elsaß), für Freiwilligen-Stamm-Rgt. 4 Lüttich (Belgien).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 44

— 15959/44 — AHA/Stab III.

340. Vorgriffsberechtigung auf 4. Reichskleiderkarte für Stabshelferinnen.

Die Dienststellen des Ersatzheeres werden darauf aufmerksam gemacht, daß es unzulässig ist, die Reichskleiderkarten nicht uniformierter Stabshelferinnen mit dem Vermerk der Vorgriffsberechtigung zu versehen. Hierbei wird auf den Erlaß

O. K. W. 2f 32 Beih. 1 WV (IIIc) v. 4. 8. 43 hingewiesen, der nachstehenden Wortlaut hat:

10656/43.

»I. Mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers und Zustimmung der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete können die mit Gültigkeitsdatum versehenen Bezugsabschnitte der 4. Reichskleiderkarte

a) derjenigen Helferinnen, die im Heimatkriegsgebiete eingesetzt sind und ihre Uniform bis 31. 3. 1943 ablegen mußten,

b) derjenigen Stabshelferinnen, die im Generalgouvernement und in den Südostländern (Balkan) eingesetzt werden und nicht mit Dienstbekleidung ausgestattet sind,

c) derjenigen Stabshelferinnen, die für den Osteinsatz bestimmt sind, aber zur Zeit noch keine Dienstbekleidung erhalten können

als »vorgriffsberechtigt« erklärt werden, wenn von den zuständigen Wehrmachtdienststellen das Bedürfnis anerkannt wird.

Auf der Titelseite sind die Reichskleiderkarten dieser Helferinnen (Stabshelferinnen)

mit dem Stempelaufdruck »Vorgriffsberechtigter Wehrmachtangehöriger« zu versehen unter Beidrückung des Dienst- (Feldpost-) Stempels.

Die mit Gültigkeitsdatum versehenen nächsten 30 noch nicht fälligen Bezugsabschnitte sowie die Bezugsnachweise für Strümpfe und Nähmittel werden daraufhin von jeder beliebigen Kartenstelle mit dem Dienststempel der Kartenstelle versehen und gelten damit zum Bezug von Waren als fällig.

Weitere zusätzliche Bezugsmöglichkeiten können den Helferinnen (Stabshelferinnen) mit Rücksicht auf die äußerst ernste Rohstofflage nicht gewährt werden.

II. Versorgung mit Schuhwerk.

- a) Helferinnen im Heimatkriegsgebiet (einschl. derjenigen, die am 31. 3. die Uniform abgelegt haben):

Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers hat die Gemeinschaft Schuhe verfügt:

»Die im Heimatkriegsgebiet eingesetzten Helferinnen der Wehrmacht sind mit Schuhwerk nach den allgemeinen für die Versorgung der zivilen Verbraucher geltenden Bestimmungen aus den normalen monatlichen Bezugscheinkontingenten der Wirtschaftsämter zu versorgen. In jedem Falle ist also von dem zuständigen Wirtschaftsamt (Kartenstelle) die Unterschreitung des Normalbestandes zu prüfen.«

Die den Helferinnen nach Erlaß O. K. W. vom 11. 6. 1943 Az. 26 h AWA/WV (IV b) Nr. 2157/43 gemäß Ziffer II/I als Dienstschutzbekleidung gewährten 1 Paar Schuhe rechnen auf den Normalbestand an.

- b) Für Stabshelferinnen, die im Generalgouvernement und in den Südostländern (Balkan) eingesetzt werden und nicht mit Dienstkleidung ausgestattet sind, sowie für Stabshelferinnen, die für den Osteinsatz bestimmt sind, aber zur Zeit noch keine Dienstbekleidung erhalten können, hat die »Gemeinschaft Schuhe« 3 000 Stück Ermächtigungsscheine zum Erwerb für je 1 Paar Berufsschuhe für Frauen zur Verfügung gestellt. Diese Schuhe werden ohne Abtrennung von Kleiderkartenpunkten abgegeben. Der Bedarf an Ermächtigungsscheinen (einschl. Bezugscheinen) ist beim O. K. W./WV anzufordern. Über die Ausgabe der Bezugscheine ist Kontrolle zu führen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 6. 44

— 31 a/c — AHA/Stab/Bkl (III).

341. Ausstattungssoll an Bekleidung und Ausrüstung.

1. Im Ausstattungssoll für Bekleidung und Ausrüstung des Feldheeres ist auf Seite 29 unter »Arbeitsanzug (Jacke und Hose)« hinter »Bedienungsmannschaften der Aubo.- u. M. Boote der Pi. Kp. (mot)« in Reihe 3 als neue Zeile einzufügen:

»Bedienungsmannschaften der le. Pi-Sturmboote, M. Boote und Landungs-Pionierwasserfahrzeuge«.

2. Erlaß O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) Bkl (II a) Nr. 1600/43 geh. v. 31. 5. 1943 ist außer Kraft gesetzt. Vorhandene Restbestände an Tropenbekleidung sind dem Feldheer zugeführt worden. Feldersatz wird nicht mehr mit Tropenbekleidung ausgestattet.

Abschnitt I (b) H. M. 1943 S. 408 Nr. 660 ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 44

64 f 17
1928/44 AHA/Stab/Bkl (Ib).

342. Eintragung der Gasschutzausbildung in den Wehrpaß.

Eintragung der Gasschutzoffizier-Ausbildung (GO), der Teilnahme an einem Ausbildungs-Lehrgang einer HGS und an einem Armee-Gasschutzlehrgang, der Ausbildung im Truppenentgiftungsdienst.

In Erweiterung der H. M. 1943 Nr. 713 und H. M. 1944 Nr. 70 ist auch die erfolgte Sonderausbildung der an einem Gasschutz-Lehrgang der HGS oder Armee-Waffenschule teilgenommenen Gasschutzoffiziere im Wehrpaß, Feld 22, Seite 21 (Wehrpaß-Neudruck 1942, Feld 22 a, Seite 21) einzutragen. In gleicher Weise ist bei allen Offizieren und Beamten die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen in Gasschutz an einer HGS oder Armee-Waffenschule einzutragen.

Ebenso ist die nach den »Richtlinien für Einsatz und Ausbildung von Truppenentgiftungstrupps« (H. Dv. 395/1, Anlage 11) durchgeführte Ausbildung im Truppenentgiftungsdienst bei der Truppe von dem Einheitsführer in den Wehrpaß einzutragen. Die Ausbildung als Truppenentgiftungstrupführer ist dabei hervorzuheben.

Durchgeführte erfolgreiche Ausbildung im Truppenentgiftungsdienst bei einer Armee-Waffenschule oder Truppenentgiftungseinheit ist der Einheit mitzuteilen, damit die Eintragung in den Wehrpaß des Mannes vorgenommen werden kann.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 6. 44

41 a — c
6718/44 Chef Ausb/In 9 (II a).

343. Bestimmungen über Wehrmachtführerscheine.

— H. M. 1943 S. 472 Nr. 790. —

Nachdem die Soldbücher vom 1. 4. 1944 ab mit Lichtbildern versehen sein müssen, wird auf das Lichtbild im Wehrmachtführerschein allgemein verzichtet.

Die Bestimmungen H. M. 1943 S. 481 Abs. I, 4 (1) sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 44

— B 46 e — In 12 (VIII a).

344. Truppeneigene Kfz. Instandsetzungsdienste.

— H. M. 1943 S. 538 Nr. 879. —

1. a) Das Fachpersonal der truppeneigenen Kfz. Instandsetzungsdienste (Kfz. Warte, Kfz. Instands. Truppe, Kfz. Instands. Gruppen, Kfz. Instands. Staffeln, le. Kfz. Instands. Züge) wird mit sofortiger Wirkung in die Kraftfahrparktruppe überführt.
- b) Ersatztruppenteil ist die Kraftfahrparkersatzeinheit des für die betreffende Einheit ersatzgestellenden Wehrkreises (siehe Ziffer 8). Die entsprechende Eintragung im Soldbuch ist umgehend vorzunehmen. Soweit Schulterklappen der Kraftfahrparktruppe benötigt werden, sind sie auf dem vorgeschriebenen Nachschubwege anzufordern.
- c) Für das genannte Personal gelten die für den betreffenden Truppenteil vorgeschriebenen Bestimmungen über Jahrgangszugehörigkeit und Tauglichkeitsgrade.
2. Ausgenommen von der in Ziffer 1 befohlenen Regelung sind die truppeneigenen Kfz. Instandsetzungsdienste aller Einheiten der Waffengattung »Panzertruppen«.
3. Die Ausbildung und die Ersatzgestaltung des in Ziffer 1 genannten Personals erfolgt durch die Kraftfahrpark-Ausbildungs- und Ersatzeinheiten.
4. Die bei den Ersatz- und Ausbildungseinheiten der beteiligten Waffengattungen befindlichen Kfz. Handwerker und Kfz. Warte sind durch die W. Kdos zu den Kraftf. Park. Ersatz-einheiten zu versetzen, soweit sie sich nicht in Planstellen des Stammpersonals befinden.
5. Erforderliche organisatorische Änderungen bei den Ersatz- und Ausbildungseinheiten werden durch Chef H Rüst u. BdE/AHA befohlen werden.

6. Die infolge dieser Neuordnung notwendig werdenden Weisungen für die Verteilung der zum Heeresdienst Einberufenen ergehen gesondert.

7. Die diesem Befehl entgegenstehenden Bestimmungen der Bezugsverfügung werden aufgehoben.

8. Kraftfahrparkersatzeinheiten:

- W. Kr. I: Kraftfahrparkersatz-Kp. 1, Königsberg
 W. Kr. II: Kraftfahrparkersatz-Kp. 2, Stettin
 W. Kr. III: Kraftfahrparkersatz-Abt. 3, Perleberg
 W. Kr. IV: Kraftfahrparkersatz-Abt. 4, Riesa
 W. Kr. V: Kraftfahrparkersatz-Abt. 5, Neckarsulm
 W. Kr. VI: Kraftfahrparkersatz-Abt. 6, Düsseldorf
 W. Kr. VII: Kraftfahrparkersatz-Abt. 7, Greifenberg (Ob. Bayern)
 K. Kr. VIII: Kraftfahrparkersatz-Abt. 8, Breslau
 W. Kr. IX: Kraftfahrparkersatz-Abt. 9, Kassel
 W. Kr. X: Kraftfahrparkersatz-Kp. 10, Hamburg
 W. Kr. XI: Kraftfahrparkersatz-Abt. 11, Hannover
 W. Kr. XII: Kraftfahrparkersatz-Abt. 12, Mannheim
 W. Kr. XIII: Kraftfahrparkersatz-Abt. 13, Fürth
 W. Kr. XVII: Kraftfahrparkersatz-Abt. 17, Eggenburg
 W. Kr. XVIII: Kraftfahrparkersatz-Kp. 18, Graz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 44

23
 229. 4. 44 In 12 (1a).

345. Umbenennung von Beob.- und Verm. Gerät.

Nachstehende Beob.- und Verm. Geräte werden umbenannt:

Alte Anl. Nr.	Alte Anf. Zeich.	Alte Benennung	Neue Anl. Nr.	Neue Anf. Zeich.	Neue Benennung
—	U 621/5	Präzisionstheodolit mit Zub., im Behälter	Hm 461	Hm (s. Anl.)	Theodolit 1 mit Zub., im Behälter
A 2795	A (s. Anl.)	Theodolit mit Zub., im Behälter	Hm 462	Hm (s. Anl.)	Theodolit 2 mit Zub., im Behälter
A 2798	A 62596	Theodolit 40 mit Zub., im Behälter	Hm 462	Hm (s. Anl.)	Theodolit 2 mit Zub., im Behälter
A 2796 A 2797	A (s. Anl.)	Theodolit mit Zub., im Behälter	Hm 463	Hm (s. Anl.)	Theodolit 3 mit Zub., im Behälter
A 2792	A 62595	Lichtmeßtheodolit mit Zub., im Behälter	Hm 473	Hm (s. Anl.)	Lichtmeßtheodolit 4 mit Zub., im Behälter
Hm 551	Hm 22	Satz Nivelliergerät	Hm 551	Hm (s. Anl.)	Satz Nivelliergerät 2
P 1165	U 662	Nivellierinstrument mit Zub., im Behälter	Hm 552	Hm (s. Anl.)	Satz Nivelliergerät 3

Entsprechende Hinweise sind in den K. A. N. in Blei aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 5. 44

— 72/88 — 51 — AHA V/A.

346. Betriebsstoffversorgung in Ungarn.

Ab 1. 6. 1944 erfolgt die Betriebsstoffversorgung in Ungarn gemäß nachstehender Regelung:

1. In West- und Nordostungarn:

Einheiten und Dienststellen der Deutschen Wehrmacht und deutsche Organisationen erhalten Betriebsstoff nur gegen Tankscheine des O. Qu. Ungarn an den Abgabestellen des O. Qu. Ungarn.

Einfahrende Einzel-Kfz. und Kolonnen erhalten gegen Vorlage ordnungsgemäßer Marschbefehle einschl. roter K.-Ausweise Tankscheine bei den Kommandanturen in

Körmend,
Raab,
Miskolc,
Kassa (Kaschau),
Ungvar,
Marmaroszigeth,
Szolnok,
Ujvidek (Neusatz),
Pecs (Fünfkirchen) und
Standort-Kdtr. Budapest.

2. In Südostungarn:

Die der H. Gr. Südukraine bzw. A. O. K. 8 unterstellten Einheiten und Dienststellen, Luftwaffe, durchfahrende Einzel-Kfz. und Kolonnen empfangen Betriebsstoff gegen Anweisung der H. Gr. Südukraine und des A. O. K. 8 an deren Ausgabestellen.

O. K. H., 2. 6. 44

85
3898/44g In 12 (VI E 1).

347. Änderung einer Druckvorschrift.

In der Anlage 14 »Merkblatt Schutz gegen Brandmittel« zur H. Dv. 395/1 (L. Dv. 95/1) vom 15. 9. 1942 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Auf Seite 11 Ziffer 12e streiche

»Natriumcarbonatlösung«

und setze dafür:

»Natriumbicarbonatlösung«,

auf Seite 12 Ziffer 13 1. Absatz streiche

»Lebensmittel aller Art«

und setze dafür:

»Lebensmittel nichttierischer Herkunft«

und füge als 2. Absatz ein:

»Über die Genußtauglichkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die mit Phosphorspritzern verunreinigt sind, entscheidet der Veterinärarzt. Nach Entfernung der äußeren Teile, die zu beseitigen sind, dürfen diese Lebensmittel nur im gekochten, gebrühten oder gedämpften Zustand verzehrt werden.«

Die Änderungen sind handschriftlich durchzuführen.

Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H., 1. 6. 44

— 1195/44 — Gen St d H/Gen d Nbl Tr beim Chef
Gen St d H (III).

348. Außerkraftsetzung von Panzerbeschußtafeln zur H. Dv. 469/3a N. f. D. Vom 2. 2. 1942.

Durch die erfolgte Ausgabe der Deckbl. 1 und 2 mit 11 Panzerbeschußtafeln vom Januar 1943 zur H. Dv. 469/3a N. f. D. Panzerabwehr aller Waffen (All. Pz. Abw.), Heft 3a, Panzer-Beschußtafeln (Abwehr schwer zu bekämpfender Panzerfahrzeuge), Panzerjäger Vom 2. 2. 42 treten die Panzerbeschußtafeln: Stand vom 2. 2. 42 außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 44

89 a/b
11756/44 AHA/Stab V/H Dv (VII).

349. Handschriftlich zu berichtigende Druckvorschriften.

Auf Grund der Veröffentlichungen in den Verordnungsblättern und H. M. vom 1. 5.—31. 5. 44 sind folgende Vorschriften und Merkblätter handschriftlich zu berichtigen:

Nr.		Datum	Veröffentlicht
H. Dv. 1a	N. f. D.	1. 1. 42	H. M. 44 Nr. 224 H. M. 44 Nr. 259 H. M. 44 Anl. 10. Ausg. H. M. 44 Nr. 287
Anh. 2 z. H. Dv. 1a	N. f. D.	7. 2. 43	H. M. 44 Nr. 224 H. M. 44 Nr. 287 H. M. 44 Anl. 10. Ausg.
H. Dv. g. l.	geheim	1. 7. 43	H. M. 44 Nr. 259 H. M. 44 Nr. 287 H. M. 44 Anl. 10. Ausg.
H. Dv. 3/7b	—	4. 12. 37	H. M. 44 Nr. 275
H. Dv. 29a	—	1. 12. 40	Beilage z. d. H. M. 44 Nr. 210
H. Dv. 38/10	N. f. D.	15. 8. 39	H. M. 44 Nr. 286
H. Dv. 81/15	—	11. 12. 41	H. V. Bl. 44(C) Nr. 169
H. Dv. 86/1	—	20. 6. 40	H. M. 44 Nr. 286
H. Dv. 122	—	14. 11. 34	H. M. 44 Nr. 248 H. M. 44 Nr. 282
H. Dv. 128	N. f. D.	16. 5. 39	H. M. 44 Nr. 255
H. Dv. 131	—	24. 10. 39	H. M. 44 Nr. 230
H. Dv. 179	—	1. 9. 39	H. M. 44 Nr. 255
H. Dv. 321/II	—	25. 6. 43	H. V. Bl. 44(C) Nr. 166 H. V. Bl. 44(B) Nr. 168, 171 H. V. Bl. 44(B) Nr. 169
H. Dv. 326	—	1943	Ht. V. Bl. 44 Nr. 10
D 600	—	10. 4. 40	Ht. V. Bl. 44 Nr. 38
D 635/16a	—	20. 10. 43	Ht. V. Bl. 44 Nr. 46
D 1034/1	—	21. 5. 42	H. M. 44 Nr. 226
Merkbl. 40/14	—	2. 4. 43	Ht. V. Bl. 44 Nr. 249
41c/54	—	1. 12. 43	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 4. 44

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VI) —.

350. Berichtigungen.

A.

Streiche in H. M. 1944 Nr. 220 unter 5. den letzten Satz und setze dafür:

»Buchung und Verrechnung erfolgt durch die Zahlmeisterei Nachr. Ers. Abt. 3 in Biesenenthal, Biesenenthal/Mark.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 44

— 89 c 5 — Ag N/In 7 (I c 1).

B.

In den H. M. 1944 Nr. 287 S. 182 lfd. Nr. 21 ist in der zweiten Zeile zu streichen »935/1« und dafür zu setzen: »395/1«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 44

— 89 a/b — AHA/Stab V/H Dv (VII).

Nur für den Dienstgebrauch!**Anlage**

zu Nr. 335

Oberkommando des Heeres

(Chef H. Rüst u. BdE)

Truppen-Abteilung

Berlin W 35, den 1. 5. 1944

Tirpitzufer 72/76

Fernspr.: 84 00 18/19 — J 2 8021

App. 202

Dienstplan

der Gruppe

„Unteroffizier-Korps des Heeres“

Arbeitsgebiet: Das Unteroffizier-Korps des Heeres

Sachgebiet I	Sachgebiet II	Sachgebiet III
Grundsätzliche Fragen des Uffz. Korps des Feld- und Ersatzheeres	»Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres« (H. Dv. 82/9)	Uffz. der Sonderlaufbahnen (i. V. m. Fachinspektionen)
Richtlinien für die einheitliche Erziehung des gesamten Uffz. Korps	»Bestimmungen über die Beförderung und Ernennung der Uffz. und Mannschaften« (H. Dv. 29, H. Dv. 29 a)	Sonderpersonal lt. K. St. N
Stellung des Uffz. Korps im Heere	Beförderung von Uffz. und Mannschaften (soweit O. K. H. zuständig)	Besondere Abzeichen der Unteroffiziere
Bedarfsplanung	Dienstzeitanrechnung	Bestimmungen für die Verpflichtung zu 4 1/2- und 12jähriger Dienstzeit
Soll- und Iststärke des aktiven und Res. Uffz. Korps	Dienstgradmäßige Einstufung	Verpflichtung zu 4 1/2- und 12jähriger Dienstzeit (soweit O. K. H. zuständig)
Unteroffizier-Planstellen	Sonderführer in Uffz. Stellen	Wiederherstellung des Berufs-soldatenverhältnisses
Zugänge — Abgänge		Mitprüfung bei der Wiederherstellung von Uffz. Dienstgraden
Beteiligung an allen Maßnahmen der Uffz. Nachwuchs Gewinnung (i. V. mit GIF)		Mitwirkung bei allen Fragen der Schulung und Verwendung von versehrten Unteroffizieren, insbesondere Berufs-Uffz.
Waffengattungsmäßig. Steuerung und Verteilung auf das Feldheer		Berufsausbildung, Berufsunterbringung und Versorgungsfragen der Berufs-Uffz. (i. V. m. O. K. W./W Vers und sonstigen hierfür in Frage kommenden Stellen)
Übersicht aller Ausbildungslehrgänge		Verbindung zum Reichstreubund ehem. Berufssoldaten
Verwendung von überplanmäßigen Unteroffizieren		
Übergang in die Offz. Laufbahnen (i. V. m. PA.)		
Ritterkreuzträger des Heeres (Uffz. u. Mannschaften)		
Schrifttum und Presse		